Erscheint täglich früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10—12 Uhr, Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstraße 1, Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif. Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf. Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 169. Freitag den 18. Juni 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Versteigerung auf den Abbruch.

Die zum **alten Thomasschulgebäude**, Thomaskirchhof Nr. 18/20 (Nr. 569 Abth. A des Brandkatasters), gehörigen **beiden Nebengebäude** sollen

Freitag, den 25. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr

auf **dem Rathhause**, 1. Etage Zimmer Nr. 16 **auf den Abbruch versteigert** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Die Besichtigung der Baulichkeiten kann am 23. und 24. dieses Monats je Vormittags von 10 bis 12 Uhr erfolgen, und wolle man sich dieserhalb an den Schulhausmann Huber wenden.

Leipzig, am 8. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3414. Dr. Georgi. Stötz.

Wohnungs-Vermiethung.

Im **4. Obergeschoß** des in den Besitz der hiesigen Stadtgemeinde übergegangenen Hausgrundstücks **Klostergasse Nr. 4** ist eine aus **einem Vorsaal, zwei 4fensterigen Stuben, drei Kammern, einer Küche** und sonstigem Zubehör bestehende **Wohnung sofort** gegen **einhalbjährliche Kündigung** anderweit **zu vermiethen.**

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen nebst dem Inventarium der zu vermiethenden Wohnung eingesehen werden.

Leipzig, den 11. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 3084. Dr. Georgi. Stötz.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das Ihr von Kellner Friedrich Paul Reimann aus Volkmarsdorf von dem unterzeichneten Polizeiamte unter Nr. 806 am 23. December 1881 ausgestellte Dienstbuch abhanden gekommen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle an uns abzugeben.

Leipzig, den 15. Juni 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. E.

Nichtamtlicher Theil.

Das Nachspiel der Katastrophe in Bayern.

In der nächsten Woche werden die bayerischen Abgeordneten in öffentlicher Sitzung über die Vorgänge verhandeln, welche zur Einsetzung der Regentschaft geführt haben, damit das Land volle Klarheit erhalte. Nach allen Andeutungen, welche darüber bis jetzt in die Oeffentlichkeit gedrungen sind, ist das Material, auf Grund dessen die ärztliche Commission ihr Gutachten abgegeben hat, ebenso umfangreich als beweiskräftig; aus den eigenen Schriftstücken des Königs Ludwig geht dem Vernehmen nach die Thatsache einer sehr weit vorgeschrittenen Geisteskrankheit desselben mit voller Sicherheit hervor. Der Inhalt dieser Schriftstücke soll zum Theil haarsträubender Natur sein und Dinge enthalten, welche man kaum für möglich erachten sollte. Es fragt sich, ob es nöthig oder durch die Rücksicht auf das Land geboten ist, alle diese höchst peinlichen und das innerste Seelenleben des verstorbenen Königs aufdeckenden schriftlichen Aufzeichnungen der Oeffentlichkeit preiszugeben. Der Zweck, die Krankheit des Königs für Jeden unzweifelhaft zu machen, läßt sich wohl auch dadurch erreichen, daß von der Commission eine Auswahl derjenigen Beweisstücke getroffen wird, welche das Vorhandensein einer schweren Geisteskrankheit nachweisen, ohne das Privatleben des Königs auf die Straße zu zerren. Wenn die Kammer das Letztere beschließen sollte, so beschreitet sie einen verhängnißvollen Weg, durch dessen Verfolgung ein Schade verursacht werden kann, der außer allem Verhältniß zu dem möglichen Nutzen steht. Das Ministerium hat demgemäß beantragt, die nöthigen und wünschenswerthen Aufschlüsse in geheimer Commissionsberathung geben zu dürfen, andernfalls hat der Minister v. Lutz geheime Plenarberathung empfohlen. Wenn die Commission sich informirt habe, dann könne darüber Bestimmung getroffen werden, ob die nachfolgende Plenarberathung öffentlich oder geheim sein solle. Daraus läßt sich entnehmen, welcher Art das angesammelte Material sein muß. Minister v. Lutz nimmt offenbar an, daß die Commission, sobald sie einen tieferen Einblick in das Material gewonnen hat, die Geheimhaltung des größeren Theiles selbst für nothwendig erachten wird. Es geht eben nicht an, daß Dinge der Oeffentlichkeit überantwortet werden, die nicht für dieselbe gehören. Man weiß, welche schädlichen Folgen öffentliche Gerichtsverhandlungen gehabt haben, die nur dem Bedürfniß blasirter Leute nach Aufregung gedient haben, dafür aber der öffentlichen Sittlichkeit die schwersten Wunden schlugen, wie der Proceß Gräf. Wenn es schon die geläuterte Empfindung tief verletzte, daß solche Vorgänge, die einen Privatmann betreffen, in öffentlicher Gerichtssitzung verhandelt werden, um wie viel mehr muß man wünschen, daß durch Geisteskrankheit erzeugte Verirrungen eines Königs nicht zum Gegenstand öffentlicher Verhandlungen gemacht werden. Wenn es aber unerläßlich sein sollte, so darf es jedenfalls nicht in größerem Umfange geschehen, als für den angestrebten Zweck unbedingt erforderlich ist. Das Ansehen der monarchischen Staatsform muß durch Ueberschreitung dieser Grenze ganz unberechenbaren Schaden leiden, und deshalb hoffen und wünschen wir, daß die bayerische Volksvertretung dem Rathe der Regierung Folge leisten und nur den Theil des Beweismaterials zur allgemeinen Kenntniß bringen wird, die ihr im Interesse der Aufklärung des Sachverhaltes nicht vorenthalten werden darf.

Das Ministerium Lutz wird, sobald die Frage der Regentschaft entschieden ist, formell seine Entlassung geben, der Prinzregent wird dieselbe aber nach Allem, was bisher bekannt geworden, nicht annehmen. Die ultramontane Partei wird die Gelegenheit zu einem Sturm auf das Ministerium Lutz kaum unbenutzt lassen, sie wird mit Eifer Alles aufsuchen, woraus sich eine wirksame Waffe gegen das Ministerium schmieden läßt. Vorläufig sind über die Absichten der ultramontanen Partei nur Gerüchte verbreitet, aber diese lassen erkennen, daß die Partei ihre Zeit für gekommen erachtet. Prinz Luitpold steht ihr unzweifelhaft näher, als König Ludwig ihr jemals gestanden hat, aber der Prinzregent ist durch die Verhältnisse an das Ministerium eng gebunden, die eingetretene Wendung konnte sich ohne solidarisches Verhalten des Ministeriums nicht vollziehen und die Festigkeit, welche es während der Katastrophe bewiesen hat, ist ein untrügliches Zeichen, daß es sich auf der Höhe seiner Aufgabe befand und befindet. Es kommt hinzu, daß schwerlich andere Personen den Weg aus dem Labyrinth, welches die Krankheit des Königs Ludwig im Laufe der Jahre geschaffen hat, mit gleicher Sicherheit den Ausweg finden werden, als diejenigen, welche die schwere Zeit als Leiter der Geschäfte durchgemacht haben. Es ist also schon ein Gebot der Zweckmäßigkeit, das Ministerium Lutz beizubehalten; dieser Wahrnehmung wird sich auch die Partei, welche den Freiherrn von und zu Franckenstein als ihren Führer erkoren hat, nicht verschließen.

Es ist die Frage der Verfassungsveränderung aufgeworfen worden und zwar mit Rücksicht auf die bestehende Regentschaft. Keine Verfassung, und wäre sie die beste, kann für alle Fälle Vorsorge treffen, und so enthält denn auch die bayerische Verfassung keine Bestimmung, welche einer so außerordentlichen Lage, wie die gegenwärtige, Rechnung trüge. Es ist offenbar ein ganz abnormer Zustand, der durch Ausrufung eines unheilbarer Geisteskrankheit verfallenen Prinzen zum König hervorgerufen wird, zumal wenn dieser Prinz körperlich gesund ist und in einem Lebensalter steht, das noch eine lange Lebensdauer erwarten läßt. König Otto verdankt seine Erhebung auf den Thron lediglich dem Umstande, daß er der legitime Sohn des Königs Maximilian's II. ist, im Uebrigen entbehrt er der wesentlichsten Vorbedingung zur Uebernahme und Führung der Regierung, der geistigen Zurechnungsfähigkeit. Ein König, welcher im Laufe der Regierung unzurechnungsfähig wird, ist ein Unglück für das Land, welches ertragen werden muß, aber die Uebernahme der Regierung durch einen unzurechnungsfähigen Prinzen ist eine Abnormität, gegen welche sich der gesunde Menschenverstand sträubt. Es kann der Fall eintreten, daß ein Unmündiger König wird, wie es ja vor Kurzem in Spanien geschehen ist, aber der Fehler der Unmündigkeit vermindert sich mit den zunehmenden Jahren und verschwindet endlich ganz, um der bewußten Ausübung der Gewalt ihres Trägers zu weichen. War doch auch Ludwig XIV. von Frankreich unmündig, als er zum König ausgerufen wurde, und welch bedeutender Monarch hat sich später aus dem unmündigen Knaben entwickelt! Aber es kann einem Lande nicht zugemuthet werden, aus lediglich formellen Gründen seine Zukunft auf eine von vornherein unhaltbare Grundlage zu stellen. Ein Provisorium von 18 Jahren ist eine schlimme Sache, zumal in einem Lande, wo Zustände herrschen wie in Spanien, aber ein vorläufiger Zustand von unberechenbarer Dauer, vielleicht von 30, 40 Jahren, der erst mit dem Tode eines unzurechnungsfähigen Königs abschließt, ist etwas Unerträgliches. Es ist deshalb ein völlig berechtigtes Verlangen, der Verlängerung dieses Zustandes ins Ungemessene durch eine Verfassungsänderung ein Ziel zu setzen. Bayern steht vor dieser Aufgabe und es bleibt zu wünschen, daß die Parteileidenschaft nicht über die Wohlfahrt des Landes triumphire.

*

Leipzig, 18. Juni 1886.

* Die Anwesenheit des Reichskanzlers in Berlin soll, wie man hört, nur wenige Tage dauern, jedenfalls sich nicht bis zum Wiederbeginn der Reichstagssitzungen erstrecken. Ueber die geschäftlichen Dispositionen für den Rest der Session, soweit die Regierung dabei betheiligt, soll in diesen Tagen Beschluß gefaßt werden.

* Das neue Exercirreglement für die Cavallerie vom 10. April c. tritt an Stelle des Reglements von 1876 und ist bereits das vierte Reglement, welches die preußische Cavallerie in diesem Jahrhundert erhalten hat. Das „Militair-Wochenblatt" begrüßt in dem neuen Reglement die Rückkehr zu den Grundsätzen Friedrich's des Großen über die Verwendung der Reiterei und hebt hervor, daß, nachdem diese Grundsätze allmälig in Vergessenheit gerathen waren, gerade ein Jahrhundert nach dem Tode des großen Königs der volle Anschluß an jene „ewig wahren Grundsätze" wieder erreicht ist. Der principielle Unterschied zwischen dem neuen und dem früheren Reglement, der auch hauptsächlich die Rückkehr zur Fridericianischen Taktik involvirt, liegt nach dem genannten militairischen Fachblatt in den Vorschriften über die Ausbildung und den Gebrauch der Cavallerie in mehreren Treffen, in welchen der Grundsatz, daß die Cavalleriedivision sich in drei gleich starke Treffen gliedern solle, verlassen und angeordnet ist, daß die drei Treffen in der Regel eine ungleiche Stärke haben sollen. Das erste Treffen soll möglichst stark sein, um eine gewisse Gewähr für einen günstigen Erfolg zu geben, das zweite soll durch directe und rechtzeitige Unterstützung den Sieg des ersten unter allen Umständen sicher stellen, so daß ein Zurückfluthen durch sein Eingreifen verhütet wird; das dritte soll eventuell zur glücklichen Durchführung der Action rücksichtslos eingesetzt werden. Das erste Treffen soll in den meisten Fällen mindestens die Hälfte, das zweite etwa ein Drittel und das dritte ein Sechstel der vorhandenen Truppen umfassen. Der Umstand, daß durch diese ungleiche Eintheilung der Brigadeverband zerrissen wird, ist allerdings als ein Uebelstand anzusehen, doch überwog die Erkenntniß, daß eine Verstärkung des ersten Treffens durchaus geboten war.

* Wie die „Schlesische Volkszeitung" berichtet, hat der Fürstbischof von Breslau, Dr. Robert Herzog, unterm 4. d. M. an die Pfarrer und Seelsorger in der Diöcese Breslau eine Verordnung erlassen, in welcher Folgendes bemerkt wird:

Das Gesetz vom 21. Mai d. J., betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze, bestimmt laut Art. 14: „In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juni 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filial-Gemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über." Am 8. d. M. tritt das Gesetz in Kraft; von diesem Tage an sind die Herren Pfarrer, bei den Filialkirchen die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen die gesetzlich berechtigten Vorsitzenden der Kirchenvorstände; an sie geht von den bisherigen gewählten Vorsitzenden die Geschäftsleitung ohne Weiteres über, und sind daher seitens letzterer die Acten und Rechnungen zu übergeben. Daß der Vorsitz übernommen worden, wollen die Herren Pfarrer und bezüglich Filial-Pfarrgeistlichen alsbald den Herren Erzpriestern anzeigen, von denen eine diesbezügliche Gesammt-Nachweisung bis 1. Juli d. J. an die Herren Landräthe und an mein Hochwürdiges General-Vicariat zu erstatten ist. Die auf die Vorsitzenden sich beziehenden Bestimmungen der bisherigen Geschäftsanweisungen für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen sind selbstverständlich ebenso von dem neuen Vorsitzenden, den Pfarrern und den Filial-Pfarrgeistlichen zu beobachten. In den Vorsitz des Kirchenvorstandes tritt auch künftig mit dem Tage der Amtsübernahme jeder neu ernannte Pfarrer, bezüglich bei Filial-Kirchen der ordnungsmäßig bestellte Pfarrgeistliche ein. Die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1883 angestellten Hilfs-Seelsorger sind in obigem Art. 14, Ges. vom 21. Mai d. J., nicht zu denjenigen Geistlichen gerechnet, denen der Vorsitz in dem Kirchenvorstande zusteht. Die nach §. 12, Ges. vom 20. Juni 1875, vorgenommenen Wahlen von Stellvertretern der Vorsitzenden bleiben in Geltung, die gewählten Stellvertreter daher nach wie vor in ihrem Amte.

* Unter der Spitzmarke „Scurrilitäten" kanzelt die „Freisinnige Zeitung" das ebenfalls freisinnige „Berliner Tageblatt" folgendermaßen ab:

„Das „Berliner Tageblatt" fordert die Parteileitung der freisinnigen Partei auf, Herrn Eugen Richter Vermahnung und Verweis zu Theil werden zu lassen, weil die „Freisinnige Zeitung" bemerkt hat, daß noch am Mittwoch Morgen das „Berliner Tageblatt" in sensationell zugespitzter Weise von der bayerischen Regentschaft als dem nicht ernsthaft zu nehmenden frommen Wunsch einer gewissen Partei berichtet und am selbigen Abend ebenso sensationell das volle Gegentheil bekundete. Solche Notiznahme der „Freisinnigen Zeitung", so meint das Organ des Herrn Rudolf Mosse, heiße Privatgeschäfte betreiben zur Schwächung der liberalen Partei und zur Discreditirung der Parteiverhältnisse. Das Blatt phantasirt dabei Allerlei über die Billigung seines Verhaltens durch hervorragende Mitglieder der freisinnigen Partei und die Verleugnung der „Freisinnigen Zeitung" durch maßgebende Führer der Partei. Unseres Wissens ist innerhalb der freisinnigen Partei die politische Haltung und Meinung des „Berliner Tageblatt" überhaupt zu keiner Zeit Gegenstand von Erörterungen gewesen. Eher könnte auch von der dichterischen Bedeutung der Goldenen Hundertzehn als von dem „Berliner Tageblatt" als einem ernsthaften politischen Organ die Rede sein.

So lebt die fortschrittsdemokratische, alias „deutsch"-freisinnige Presse unter sich!

* * *

* Für die Excesse, welche der czechische Pöbel am Montag verübte, und worüber wir bereits in einem anderen Theile unseres Blattes berichteten, wollen die Herren Czechen der Regierung noch eine Rechnung präsentiren und Genugthuung fordern. Eine czechische Deputation befindet sich bereits unterwegs, um den reichsräthlichen Czechen-Club zu haranguiren und zu einer Interpellation gegen das Vorgehen derselben Polizei zu bestimmen, deren oberster Chef der Liebling der Czechen, der Statthalter Baron Kraus, ist. Nach einer Meldung des altczechischen Parteiblattes beabsichtigt der Prager Stadtrath die Aufhebung der Staatspolizei in Prag und die Ersetzung der staatlichen Sicherheitswache durch eine städtische zu verlangen. Das fehlte noch, daß der Schutz der Deutschen in Prag einer vom czechischen Stadtrathe commandirten Sicherheitswache, in welche man die exaltirtesten Czechen einreihen dürfte, anvertraut würde. Affairen, wie jene in Kuchelbad und Königshof dürften sich dann allwöchentlich ereignen, und die gewaltsame Austreibung der Deutschen aus dem „goldenen slawischen Prag" dürfte sich dann mit Beschleunigung vollziehen. Man sieht, die Czechen gehen mit großer Pfiffigkeit daran, ihre Excesse zu fructificiren und ihrem Deutschenhaß praktisch zu bethätigen. Dieser Deutschenhaß tritt ja greifbar aus den am Montag gewechselten Reden hervor. Der Sprecher des Empfangscomités begrüßte die Ankömmlinge aus dem deutschen Reiche, welche unter einer „den Czechen feindlich gesinnten Nation" leben, und der reichsdeutsche Abgeordnete Graeve, ein Mitglied der Polenfraction, antwortete darauf verständlich genug: „Mit Begeisterung stehen wir für eure, uns gemeinschaftliche Sache ein." Polen und Czechen verbrüdern sich zur Feindschaft gegen das Deutschthum in und außer Oesterreich. Die Sache ist leider ernst, soweit sie Oesterreich betrifft, sie wird zur Farce, sobald die Herren Stratkaty, Graeve und Hruby sich auch gegen das deutsche Reich verbünden. — Bei Beginn der am Dienstag Abends stattgehabten Sitzung des Stadtraths in Prag ergriff Napretek das Wort und sagte, daß er erwartet habe, der Bürgermeister werde gleich nach den gestrigen Straßenscenen eine außerordentliche Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums einberufen, da es Sache des Collegiums sei, für die Sicherheit der Prager Bürger zu sorgen. Es erscheine auffallend, daß den Bewohnern Prags bei Tag das Singen nationaler Lieder verboten wurde, und daß die Staatspolizei, zu deren Erhaltung die Stadtgemeinde jährlich 50,000 fl. beisteuere, die Begleitung angekommener Gäste durch die Hauptstraßen seitens des sie erwartenden Publicums nicht gestattet habe. Professor Krejczi beantragte die sofortige Absendung einer Deputation an den Statthalter behufs Beschwerdeführung gegen die Polizei (renyend!). Nach langer Debatte wurde die Wahl einer Commission wegen gründlicher Durchberathung dieser Angelegenheit beschlossen. Donnerstag findet eine außerordentliche Sitzung des Stadtraths wegen endgiltiger Beschlußfassung statt. Nach der Dienstags-Vorstellung im czechischen National-Theater, der abermals die czechischen Gäste aus Deutschland beiwohnten, haben sich übrigens die lärmenden Straßenscenen wiederholt. Vor dem Theater-Gebäude waren an 500 Personen angesammelt, welche zunächst mit den Gästen auf die Sophien-Insel zogen, wo sie „Hej Slovane" und „Kde domov muj" sangen. Nach etwa einer Viertelstunde verließ der Volkshaufe singend und johlend die Insel. Die Polizei, welche gegen 60 Mann stark ausgerückt war, versuchte gleich auf der zur Insel führenden Brücke die Tumultuanten zu zerstreuen, doch diese durchbrachen das Polizeispalier und zogen schreiend und lärmend weiter. In der Ferdinandsstraße stimmten sie „Hrom a peklo" an und wichen trotz vielfacher Ermahnung der Polizei-Beamten nicht. Es wurde seitens der verstärkten Polizeiwache ein neues Spalier gebildet, doch auch dieses durchbrach der singende Volkshaufe und marschirte unter Hohngelächter weiter. Bei dem Polizeidirections-Gebäude, wo an 100 Mann Sicherheitswache standen, wurden die Tumultuanten endlich auf Befehl des Ober-Commissärs Kayerawsky von einem Carré der Wache eingeschlossen und dann truppweise zum Abzug genöthigt.

* Aus den russischen Ostseeprovinzen schreibt man der „Nationalzeitung":

Zwei Ueberraschungen sind uns in letzter Zeit von der Gendarmerie des Generals Loris bereitet worden. Der Küster Abel aus Palzmar ist wieder in Freiheit gesetzt worden, offenbar, weil es beim besten Willen nicht möglich war, diesem „Staatsverbrecher" auch nur das Geringste nachzuweisen. Für Das, was er ausgestanden, fände ihm das Recht zu, wieder den offenbar böswilligen Denuncianten flagbar zu werden, doch dieser erfreut sich des Schutzes der Gendarmerie, welche seinen Namen nicht nennt, so daß man nur auf Vermuthungen angewiesen ist, welche natürlich die Möglichkeit einer Klageerhebung ausschließen. Hat sich nun der General Loris durch sein Vorgehen wider Abel recht gründlich blosgestellt, so macht die zweite Ueberraschung, die uns von ihm zu Theil wurde, seiner polizeilichen Findigkeit und seinem Tact auch nicht gerade Ehre. Am 30. Mai/2. Juni wurde plötzlich auf dem bei Wolk belegenen, dem Oberschenk Sr. Majestät, von Grote gehörigen Gut eine Haussuchung vorgenommen. Diese hier zu Lande seltene und daher viel Aufsehen verursachende Maßregel hat ihren Grund in einer bereits vor langer Zeit erhobenen Denunciation, nach welcher Herr von Grote eine größere Zahl von Waffen in seinem Keller vermauert habe, offenbar, um nächstens einen Putsch zu veranstalten oder, was unsere Gendarmen immer annehmen, die Waffen beim nächsten Kriege den Türken zu liefern. Ist es doch Thatsache, daß vor einiger Zeit die Bauerschaft des Gutes R... darüber vernommen wurde, ob nicht Herr von T..., der notorisch sich das Leben genommen, beim letzten Türkenkriege als türkischer Pascha gegen Rußland gekämpft und dem Feinde Branntweinlieferungen gemacht habe! In Carolen hat sich nun herausgestellt, daß daselbst keine Waffen versteckt sind, daß aber Herr von Grote eine sehr schwere Porphyr-Vase in seinem Saal hat aufstellen und zu dem Behufe denselben hat unterminiren lassen. Die Gendarmen sind einigermaßen betrübt und enttäuscht wieder abgezogen. Daß derartige Mißerfolge nicht gerade geeignet sind, das Ansehen der Staatsregierung zu fördern, dürfte zweifellos sein, und man kann daher wohl erwarten, es werde der General Loris durch eine weniger ungeschickte Persönlichkeit ersetzt werden.

* Man schreibt uns aus Brüssel vom 15. Juni: „Der gefürchtete Tag des 13. Juni ist hier und im ganzen Lande ohne jede Störung der Ruhe verlaufen. Wegen des in Brüssel stattfindenden Arbeiter-Congresses und infolge der Drohung der socialistischen Presse, trotz des Verbots der Manifestation den Eintritt in die Stadt zu erzwingen, waren umfassendste Vorsichtsmaßregeln getroffen worden. So war die fünf Meilen lange Strecke Brüssel-Charleroi militairisch besetzt und die einzelnen Posten durch Feldtelegraphen mit dem Kriegsministerium verbunden. Viele Provinzstädte hatten Beamte gesandt, um über etwaige Unruhen telegraphisch zu berichten; auch aus Amsterdam und Rotterdam waren Polizeicommissare anwesend. — Die Lage, in der sich zur Zeit der belgische Liberalismus gegenüber einer clericalen Mehrheit von 56 Stimmen in der Kammer befindet, ist gewiß eine sehr schwierige; man darf sie indessen als verzweifelt und hoffnungslos nicht bezeichnen. Im Lande ist man an plötzlichen Wechsel von Alters her gewöhnt, und in den Reihen der Liberalen hat die ursprüngliche kopflose Bestürzung der ersten Tage der Ueberzeugung Platz gemacht, daß noch nicht Alles verloren und durch geschlossenes Vorgehen der verschiedenen Parteiverzweigungen viel wieder gut zu machen ist. Im Jahre 1857 war die clericale Partei bis auf 38 Mitglieder zusammengeschmolzen; bei einem Bestande von 108 Abgeordneten hatten also die Liberalen ein Mehr von 32 Stimmen. In den Kreisen der gegenwärtigen Regierung hat dieser unbestrittene und glänzende Sieg der clericalen Sache eher verstimmt; solche absolute Triumphe sind niemals nach dem Geschmack der leitenden Staatsmänner gewesen und dienten oft dazu, die Fortschritte der extremen Parteien zu fördern. Minister Beernaert ist sicher der Letzte, sich zu einem Siege zu beglückwünschen, der gegen seine persönlichen Absichten ist und binnen Kurzem seinen Sturz und das Emporkommen der radikal-ultramontanen Partei mit Woeste und Jacobs an der Spitze zur Folge haben wird."

* Einer der letzterschienenen Supplementnummern des „Journal militaire officiel" entnimmt das „Militairwochenblatt" über die französischen Herbstmanöver die nachstehenden Bekanntmachungen des Kriegsministers:

In diesem Herbst werden das XII. und XVIII. Armee-Corps Corpsmanöver von zwanzigtägiger Dauer haben. Das IV., VI., IX., XI. und XIV. bis XVII. Corps werden 14 Tage in der Division manövriren. Die beiden Divisionen des V. Corps werden bei dieser Gelegenheit ihren Garnisonwechsel vollziehen. Vom IV. Corps wird die 7. Division Le Mans allein am Manöver theilnehmen. Das I., III., VII., VIII. und XIII. Corps führen Brigademanöver aus. Vom III. und XIII. Corps werden die 11. und 12. Brigade, sowie die 26. Division allein am Manöver theilnehmen. Die in Paris garnisonirende 3. und 8. Division nehmen nicht am Manöver Theil. Im Lager von Chalons werden die 2. und 6. Cavalleriedivision mit der zugehörigen reitenden Artillerie unter Leitung des Präsidenten des Cavalleriecomités Divisionsmanöver von zwölftägiger Dauer ausführen; für die Brigademanöver der Cavallerie sind acht Tage festgesetzt; außerdem müssen aber die Cavalleriebrigaden auch an den Manövern ihrer Armee-Corps theilnehmen. Jeder selbständig operirenden Infanteriebrigade werden 2 Batterien und 2 Schwadronen, event. auch noch 1 Jägerbataillon — jeder Infanteriedivision 4 Batterien und 1 Cavallerieregiment, event. auch noch ein Jägerbataillon, attachirt. Beim XII. und XVIII. Corps werden die Divisionen ebenso zusammengesetzt, wie die allein operirenden Divisionen. Die Cavalleriebrigade und das Jägerbataillon nehmen an diesen Gesammtmanövern ebenfalls Theil. Die Corpsartillerie bespannt nur so viel Batterien, als das vorhandene Material nach Formation der Divisionsartillerien gestattet. Dem XII. und XVIII. Corps werden ferner je 3 Genielompagnien des 2. Genieregiments, dem XVIII. Corps eine Telegraphensection, schließlich dem XI. und XII. Corps die Corps-Kriegskasse und die Feldpost attachirt.

Jede Cavalleriedivision besteht aus 3 Brigaden und 3 reitenden Batterien. Die Infanterieregimenter und die Jägerbataillone rücken in einer Stärke von höchstens 165 Mann pro Compagnie aus. Das Regiment führt 1 Schanzzeug-, 4 Bagage-, 5 Proviant- und 2 Medicinwagen, jedes Jägerbataillon 2 Bagage-, 2 Proviant- und 1 Medicinwagen mit sich. Die Cavalleriereginenter rücken mit 4 Escadrons à 100 Pferde excl. der Officierpferde aus; dazu kommen 5 Bagage-, 2 Proviant-, 1 Medicin- und 2 Thierarzeiwagen, sowie 1 Feldschmiede. In jeder Feldbatterie gehören 4 sechspfündige Geschütze, 1 Bagage- und 2 vierspännige Munitionswagen; dazu ferner für je 2 Batterien noch 1 Feldschmiede und 1 Feuerwagen; für je 4 Batterien 1 Medicinwagen. Die reitenden Batterien rücken mit 6 Geschützen, 2 Munitions- und 1 Feuerwagen, sowie 1 Feldschmiede aus. Die Stärke einer Genielompagnie beträgt: 4 berittene Officiere, darunter 1 Reserveofficier, und 150 Mann, darunter 42 ausgebildete Reservisten; dazu kommen 2 Wagen mit Pioniergeräth und 1 Bagagewagen.

Beim XII. und XVIII. Corps werden keine Sanitätsdetachements mobil gemacht, dagegen erhält jede selbständige Infanteriedivision 6 gewöhnliche und 2 leichte Sanitätswagen, sowie 6 Maulesel mit Sänften resp. Tragekörben für Verwundete; jede selbständige Brigade 2, und wenn für das Jägerbataillon attachirt ist, 3 Sanitätswagen; jede Cavallerie-Brigade 2 Sanitätswagen.

Für diejenigen Truppentheile, welche an den Corpsmanövern theilnehmen, ist folgende Munition ausgeworfen:

75 Patronen für die Infanterie und Jäger, 40 für die Pioniere, je 20 Stück für die mit Carabinern, 10 Stück für die mit Revolvern bewaffneten Mannschaften und 350 Kartuschen pro Batterie. Von